

# Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen Peter Lovas Vertriebsges. mbH, Im Lehrer Feld 56, DE-89081 Ulm

## I. Maßgebende Bedingungen, Vertragsschluss

(1) Für alle Aufträge gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen sowie etwaige gesonderte individualvertragliche Vereinbarungen. Sie gelten in ihrer jeweiligen Fassung auch für künftige Bestellungen des Bestellers, selbst wenn die Bestellungen ohne Bezugnahme auf die Bedingungen erfolgen. Entgegenstehende Einkaufsbedingungen des Bestellers haben keine Rechtswirksamkeit, auch wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen, diese den folgenden Bedingungen entgegenstehen oder sie ergänzen. Mit der Erteilung des Auftrages und/oder der Entgegennahme der Lieferung erkennt der Besteller unsere Bedingungen an.

(2) Nebenabreden, Änderungen und mündliche Absprachen erweitern bzw. ändern den Vertrag nur dann, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformerfordernis.

(3) Ein Vertrag kommt mit unserer schriftlichen Bestätigung oder dem Beginn der Auftragsausführung zustande.

## II. Angebot, Kostenvoranschlag, Preise, Preisänderungsvorbehalt

(1) Unsere Angebote sowie die in unseren Katalogen, Drucksachen, Briefen u.s.w. angegebenen Preise und Liefermöglichkeiten sind freibleibend; Kostenvoranschläge sind unverbindlich.

(2) Soweit nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich unsere Preise in Euro ab Werk zuzüglich der jeweiligen MwSt., Fracht und Zoll.

(3) Bei allen Aufträgen - auch bei Bestellungen auf Abruf und Sukzessivlieferungsverträgen -, bei denen die Lieferung vertragsgemäß oder auf Wunsch des Bestellers später als vier Monate nach Auftragserteilung erfolgt, sind wir berechtigt, Material- und Lohnpreissteigerungen im Rahmen und zum Ausgleich dieser Preissteigerungen zwischen dem Vertragsschluss und der Lieferung an den Besteller weiterzugeben und die Preise entsprechend anzupassen.

## III. Versand, Verpackung, Kosten, Gefahrübergang

(1) Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung auf den Besteller über; und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen. Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Wir haften nicht - auch nicht bei frachtfreier Lieferung - für Beschädigungen oder Verluste während der Beförderung. Falls nichts anderes vereinbart ist, entscheiden wir über die Art der Verpackung und des Versandes.

(2) Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr vom Tage der dem Besteller mitgeteilten Versandbereitschaft auf diesen über.

## IV. Zahlungsbedingungen und Folgen bei Nichtbeachtung, Aufrechnung

(1) Unsere Forderungen sind - sofern von unserer Seite nicht anders schriftlich bestätigt bzw. ausgewiesen - sofort fällig.

(2) Unsere Rechnungen gelten als Fälligkeitsmitteilung im Sinne von § 286 Abs.3 BGB. Bei Schecks gilt die Zahlung erst nach Einlösung als geleistet. Diskont und Spesen gehen zu Lasten des Bestellers. Schecks nehmen wir nur erfüllungshalber entgegen.

(3) Gerät der Besteller mit der Bezahlung einer vereinbarten Rate oder sonstiger Fälligkeiten in Rückstand, werden sämtliche noch offenen Forderungen von uns aus der Geschäftsverbindung sofort fällig.

(4) (Teil-) Zahlungen werden zunächst auf Kosten, dann auf Zinsen, dann auf Forderungen aus sonstigen Leistungen und zuletzt auf die Hauptforderung angerechnet.

(5) Ab Fälligkeit können wir bei Verträgen mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und/oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen einen Zins in Höhe von 2% über dem Basiszinssatz verlangen. Bei Verzug des Bestellers erhöht sich dieser Zinssatz auf 9% p.a. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt hiervon unberührt.

(6) Der Besteller hat Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur hinsichtlich rechtskräftig festgestellter oder durch uns schriftlich anerkannter Forderungen.

(7) Verändern sich nach Vertragsschluss die wirtschaftlichen Verhältnisse des Bestellers derart, dass die Ansprüche von uns nicht mehr ausreichend gesichert erscheinen, sind wir berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Kommt der Besteller dem nicht nach, können wir nach fruchtlosem Verstreichen einer Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz verlangen.

## V. Lieferfristen und Haftungsregelung, Abnahmepflichten bei Rahmen- und Abrufaufträgen, Rücksendungen

(1) Die von uns angegebenen Lieferfristen sind unverbindlich, falls nicht ausdrücklich von uns als verbindlich bestätigt. Die Lieferzeit beginnt erst, wenn sämtliche Einzelheiten der Ausführung klargestellt, beide Seiten über alle Bedingungen des Geschäfts einig sind und der Besteller die ggfs. vereinbarte Anzahlung geleistet hat. Die Einhaltung von verbindlich vereinbarten Lieferfristen setzt die Erfüllung aller Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder dem Besteller die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist.

(2) Lieferverzug tritt ein, wenn wir nach Überschreiten der vereinbarten Lieferfrist nicht innerhalb der vom Besteller in seiner schriftlichen Mahnung zu setzenden angemessenen Nachfrist von zumindest 4 Wochen liefern.

(3) Zum Rücktritt oder zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen ist der Besteller erst nach Eintritt des Lieferverzugs und fruchtlosem Verstreichen einer durch schriftliche Mahnung zu setzenden angemessenen Nachfrist berechtigt.

(4) Betriebsstörungen bei uns oder unseren Lieferanten wegen höherer Gewalt, zum Beispiel Streik oder ähnliche Ereignisse, entbinden uns für die Dauer dieser Betriebsstörungen und der Beseitigung der betrieblichen Folgewirkungen von der Erfüllung unserer Verpflichtung. Wird die Lieferung durch Störungen dieser Art unmöglich, entfällt die Leistungspflicht der Parteien. Als Betriebsstörung gelten auch Verletzungen solcher Mitwirkungspflichten des Bestellers, die den Fortgang der Vertragserfüllung behindern. Wir werden den Besteller von Betriebsstörungen unverzüglich unterrichten und einen neuen Liefertermin, sobald sinnvoll, mitteilen. Mehrkosten, die durch Verletzung von Mitwirkungspflichten des Bestellers entstehen, trägt der Besteller.

(5) Teillieferungen sind zulässig soweit für den Besteller zumutbar.

## VI. Mängelrüge, Mängelansprüche, Haftungsregelung

(1) Unbeschadet der bei einem beiderseitigen Handelsgeschäft bestehenden weitergehenden Prüfungs- und Rückpflichten (§§ 377, 378 HGB) hat der Besteller die gelieferte Ware auf offensichtliche Mängel zu untersuchen und uns Beanstandungen wegen solcher offensichtlicher Mängel - das gilt auch für unvollständige oder Falschlieferungen - binnen zwei Wochen nach Empfang der Ware und bei solchen Mängeln, die erst später offensichtlich werden, binnen zwei Wochen nach dem Erkennen durch den Besteller schriftlich anzuzeigen; andernfalls gilt die Ware als genehmigt und der Besteller kann insoweit keine Rechte mehr gegenüber uns herleiten. Das gilt nicht bei einem unmittelbaren Verkauf an einen privaten Verbraucher. Bei berechtigter Mängelrüge sind wir zu kostenfreien Nachbesserung der gelieferten Ware bzw. nach unserer Wahl zur Ersatzlieferung verpflichtet. Beim Verkauf an einen privaten Verbraucher, sei er unmittelbar oder durch den Nachunternehmer in der Lieferkette, steht dem Verbraucher, bzw. dem Nachunternehmer das Wahlrecht zu. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung trotz zweimaliger Versuche fehl oder verweigern wir diese unberechtigt, so ist der Besteller berechtigt, die Herabsetzung der Vergütung oder, wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist, nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.

(2) Für Schadenersatzansprüche gilt vorbehaltlich der Regelung in Ziffer VII (sonstige Haftung) folgendes: Beim Verkauf an einen privaten Verbraucher, sei es unmittelbar oder durch Nachunternehmer in der Lieferkette, haften wir bei einer Verletzung von Hauptpflichten des Vertrages auch bei einfacher Fahrlässigkeit auf Schadenersatz statt der Leistung, jedoch sind evtl. Ansprüche auf den Ersatz des im Zeitpunkt des Vertragsschlusses voraussehbaren Schadens begrenzt, sofern wir den Mangel nicht arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben. Beim Verkauf an einen Unternehmer gilt das Gleiche mit der Maßgabe, dass die Ansprüche auf fünfzig Prozent des Wertes der mangelhaften Sache begrenzt sind, jedoch gilt auch in diesem Fall Satz 1, wenn in der Lieferkette ein privater Verbraucher die Ware kauft und Ansprüche aus einer Pflichtverletzung hat.

(3) Mängelansprüche bestehen nicht, wenn der Fehler zurückzuführen ist auf eine Verletzung von Bedienungs-, Wartungs- oder Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung durch den Besteller, natürlichen Verschleiß sowie vom Besteller oder Dritten vorgenommenen Eingriffen in den Liefergegenstand.

(4) Unsere und von unseren Außendienstmitarbeitern durchgeführten Empfehlungen, Beratungen und Gebrauchsanweisungen sind unverbindlich. Der Käufer wird dadurch nicht von eigener Prüfung der Ware für den beabsichtigten Einsatzzweck befreit.

## VII. Sonstige Haftung (Begrenzung und Ausschluss)

(1) Außer den vorstehend geregelten Verzugs- und Mängelansprüchen trifft uns keine Haftung, es sei denn, ein Schaden beruht auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen oder es handelt sich entweder um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, oder aber um solche Schäden, die üblicher- und typischerweise über eine von uns abzuschließende Haftpflichtversicherung zu angemessenen Bedingungen versicherbar sind. Das gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche aus Verschulden vor oder bei Vertragsschluss, Verletzung von Nebenpflichten und Ansprüchen aus unerlaubter Handlung.

(2) Ansprüche nach dem ProdHaftG und aus einer Garantie bleiben unberührt.

## VIII. Verjährung, Fristen

(1) Die Ansprüche aus VII. Ziff. 1 und 2 verjähren innerhalb eines Jahres ab Übergabe der Lieferung an den Besteller.

(2) Hiervon ausgenommen verjähren diese Ansprüche innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist bei

- vorsätzlicher, arglistiger oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen;
- bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen;
- bei Ansprüchen aus einer Garantie für die Beschaffenheit der Sache;
- beim unmittelbaren Verkauf an einen privaten Verbraucher;
- sofern wir verpflichtet sind, die Kosten zu ersetzen, die der Besteller gegenüber einem privaten Verbraucher und/oder einem Nachunternehmer in der Lieferkette wegen des

Verkaufs einer neuen Sache zum Zweck der Nacherfüllung zu tragen hat (§ 478 Abs. 2 BGB);

- falls die von uns gelieferte Sache entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat und Teil B der Verdingungsordnung für Bauleistungen dem Vertragsverhältnis insgesamt nicht zugrunde lag.

(3) Für alle Fälle gilt, dass die Verjährungsfrist nach den gesetzlichen Vorschriften beginnt.

(4) Soweit uns nach VII. eine Haftung deshalb trifft, da es um solche Schäden geht, die üblicher- u. typischerweise über eine von uns abzuschließende Haftpflichtversicherung zu angemessenen Bedingungen versicherbar sind, beträgt die Verjährungsfrist 1 Jahr.

## IX. Eigentumsvorbehalt

(1) Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand vor (Vorbehaltsware), bis unsere sämtlichen Forderungen gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftigenstehenden Forderungen, auch ausgleichzeitiger oder später abgeschlossener Verträge, beglichen sind. Bei laufender Rechnung gelten das vorbehaltene Eigentum und alle Rechte als Sicherheit für unsere gesamte Saldoforderung nebst Zinsen und Kosten. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich zu benachrichtigen.

(2) Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang zu verarbeiten und weiterzuverkaufen. Diese Befugnis endet, wenn der Besteller in Zahlungsverzug gerät, ferner mit der Zahlungseinstellung des Bestellers oder wenn über sein Vermögen die Eröffnung des Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens beantragt wird. Eine Abtretung der Forderungen aus der Weitergabe unserer Vorbehaltsware ist unzulässig, es sei denn, es handelt sich um eine Abtretung im Wege des echten Factoring, die uns angezeigt wird und bei welcher der Factoringlerlös den Wert unserer gesicherten Forderungen übersteigt. Mit der Gutschrift des Factoringlerlöses wird unsere Forderung sofort fällig.

(3) Durch Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erwirbt der Besteller nicht das Eigentum gem. § 950 BGB an der neuen Sache. Die Verarbeitung oder Umbildung wird für uns vorgenommen, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware.

(4) Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt der Besteller uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentums- und Anwartschaftsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, im Falle der Verarbeitung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren, und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware.

(5) Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware.

(6) Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen Waren weiterveräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren abgetreten. Bei der Weiterveräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil der Forderungen abgetreten.

(7) Auf unser Verlangen ist der Besteller verpflichtet, uns eine genaue Aufstellung seiner Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer zu geben, die Abtretung seinen Abnehmern bekannt zu geben und uns alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen nötigen Auskünfte zu erteilen. Der Besteller bevollmächtigt uns, sobald er mit einer Zahlung in Verzug gerät oder sich seine Vermögensverhältnisse verschlechtern, die Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen. Wir können eine Überprüfung des Bestandes der abgetretenen Forderungen durch unsere Beauftragten anhand der Buchhaltung des Bestellers verlangen. Der Besteller hat uns eine Aufstellung über die noch vorhandenen Vorbehaltswaren zu übergeben.

(8) Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen (Summe der Bruttorechnungsbeträge) insgesamt um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

(9) Bei Schecks u.s.w. gilt die Zahlung erst nach gesicherter Einlösung durch den Besteller als geleistet. Unbeschadet unserer weitergehenden Sicherungsrechte bleiben die uns eingeräumten Sicherheiten bis zu diesem Zeitpunkt bestehen.

(10) Auf Grund des Eigentumsvorbehalts können wir den Liefergegenstand herausverlangen, wenn wir vom Vertrag zurückgetreten sind. Alle durch die Wiederinbesitznahme des Liefergegenstandes entstehenden Kosten trägt der Besteller. Wir sind berechtigt, den zurückgenommenen Liefergegenstand freihändig zu verwerten.

## X. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

(1) Erfüllungsort ist Ulm/Donau.

(2) Gerichtsstand ist bei Verträgen mit Kaufleuten und juristischen Personen Ulm/Donau.

(3) Für alle Lieferungen und Leistungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.